

## HAUSHALTSSATZUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2022

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 19. Juni 2018 (G. Bl. S. 221) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altheim am 23.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

<b>1.</b>	<b>Im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen</b>	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	5.190.700
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-5.177.800
<b>1.3</b>	<b>Ordentliches Ergebnis von</b>	<b>12.900</b>
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	-
<b>1.5</b>	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von</b>	<b>12.900</b>
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	-
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-
<b>1.8</b>	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis von</b>	
<b>1.9</b>	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b>	<b>12.900</b>
<b>2.</b>	<b>Im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen</b>	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.002.500
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-4.670.600
<b>2.3</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von</b>	<b>331.900</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.168.600
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.580.400
<b>2.6</b>	<b>Veranschlagtes Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-1.411.800</b>
<b>2.7</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf</b>	<b>-1.079.900</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-6.200
<b>2.10</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-6.200</b>
<b>2.11</b>	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes Saldo des Finanzhaushaltes von</b>	<b>-1.086.100</b>

## Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Altheim

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0 €
---	-----

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird festgesetzt auf	0 €
--	-----

### § 4 Kassenkreditermächtigungen

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	500.000 €
---	-----------

### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt		
1.	Für die Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> ) auf	320 v.H.
	b) für Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> ) auf der Steuermessbeträge	300 v.H.
2.	Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge	340 v.H.

Altheim, den 23.02.2022

Martin Rude  
Bürgermeister